

Josef Schüßlburner

Vla.

CSU in den Verfassungsschutzbericht: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen - von der *Dollfuß-Schuschnigg*-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus

25.07.2021

Ich glaube an die Zukunft der Demokratie bei uns, wenn sie eine wahre Demokratie sein will und wird (Prälat Ignaz Seipel, Obmann der CSP 1929)¹

Der größte Feind der Freiheit ist deren Mißbrauch ...wer glaubt, Freiheit bestehe darin, neuerdings eine Unsumme von Haß aufstapeln zu dürfen, der muß wissen, daß dieser Mißbrauch der Freiheit der Totengräber jener Freiheit ist, die wir wollen (Christlichsozialer Diktator Kurt (v.) Schuschnigg 1935)²

Wie soll man die von 1933 bis 1938 in der Republik Österreich etablierte *Dollfuß-Schuschnigg*-Diktatur ideologie-politisch einstufen? Eine jüngste Veröffentlichung über die „Insel der Unseligen“,³ die zentral diesem Regime gewidmet ist und dabei als einigermaßen objektiv bezeichnet werden kann, geht dieser Frage letztlich aus dem Weg. Zurückgewiesen wird allerdings der zwischenzeitlich als unparteiisch präsentierte, aber aus der Kampfterminologie des Austromarxismus, einer linksextremen Richtung der österreichischen Sozialdemokratie⁴ entnommene Begriff des „Austrofascismus“, der auch in der Vorwurfsvariante „Klerikalfascismus“ in Erscheinung tritt. Auch die immerhin der Selbsteinstufung des Regimes entnommene Charakterisierung als „autoritärer Ständestaat“ wird zurückgewiesen, weil die „Stände“ in diesem antidemokratischen System trotz des entsprechenden Ansatzes, unter dem Schlagwort „wahre Demokratie“⁵ die Parteien einer parlamentarischen Demokratie durch sich „natürlich“ ergebende Stände zu ersetzen, keine wesentliche Rolle spielten. Da auch „autoritäres Österreich“, „Regierungsdiktatur“ oder „Kanzlerdiktatur“ zu kurz greifen würden, wird dann die Bezeichnung „Dollfuß-Schuschnigg-Regime“ gewählt, weil dies der Realität des „autoritären Österreich“ am nächsten käme.⁶

Schwierigkeiten mit der Bezeichnung „christlich-soziale Diktatur“

Die Begrifflichkeit „Dollfuß-Schuschnigg-Regime“ vermittelt allerdings den Eindruck als hätte es sich bei dieser Diktatur in Österreich um so etwas wie das Privatvergnügen der genannten Personen, nämlich von *Engelbert Dollfuß* (1892-1934)⁷ und von *Kurt (Edler von) Schuschnigg* (1897-1977)⁸ gehandelt. Man kann aus diesen begrifflichen Verrenkungen ersehen, welche Schwierigkeit es zu bereiten scheint, eine sich ganz offensichtlich aufdrängende ideologisch-politische Einordnung vorzunehmen, nämlich: christlichsoziale Diktatur! Es fällt erkennbar

¹ S. *Ignaz Seipel*, Der Kampf um die österreichische Verfassung, 1930, S. 188.

² S. *Anton Tautscher*, Schuschnigg spricht. Das politische Gedankengut eines Österreicher, 1935, S. 80.

³ S. *Bertrand Michael Buchmann*, Insel der Unseligen. Das autoritäre Österreich 1933-1938 vom Jänner 2019.

⁴ Daß es diese Richtung gibt, kann dem Beitrag zur Sozialdemokratie im Alternativen Verfassungsschutzbericht entnommen werden: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/SPD-in-den-Verfassungsschutzbericht.pdf>

⁵ Diesem Anspruch ist gewidmet das Buch von *Guenther Steiner*, Wahre Demokratie? Transformation und Demokratieverständnis in der Ersten Republik Österreich und im Ständestaat Österreich 1918-1938, 2004, das eine detaillierte und als objektiv zu kennzeichnende Darstellung des Ständestaates und seiner ideologie-politischen Voraussetzungen zurückgehend bis auf die Demokratisierung nach dem 1. Weltkrieg präsentiert.

⁶ S. *Buchmann*, a.a.O., S. 13.

⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Engelbert_Dollfuß

⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Kurt_Schuschnigg

schwer, ein politisches System als „christlich-sozial“ zu bezeichnen, das folgende Elemente aufwies: „Einheitspartei, Einheitsgewerkschaft, Einschränkung der persönlichen Freiheit, politische Verfolgung, Führerkult, Militarisierung der Gesellschaft, gleichgeschaltete öffentliche Medien, gesteuertes Rechtssystem und abhängige Gerichte.“⁹

Der Einordnung eines derartigen, nach den Kriterien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ verfassungsfeindlichen Regimes als „christlich-sozial“ / „christlichsozial“ steht eben das auf den Ideologiekomplex „Verfassungsschutz“ zurückführende Tabu entgegen, wonach - vorgegeben auch von einer seit besatzungspolitischer Lizenzierung etablierten „Christlich Sozialen Union“ (CSU) im Freistaat Bayern - „Verfassungsfeindlichkeit“ nur „links“ und „rechts“ oder irgendwie ausländisch einzuordnen ist, nicht aber in der „Mitte“ zu finden ist, wo Christdemokraten und Christsoziale angesiedelt werden und sich vor allem selbst ansiedeln. Ein „Verfassungsschutz“ sucht dann natürlich bei diesen Formationen gar nicht nach „Verfassungsfeindlichkeit“, darf es aufgrund von Vorgaben etwa eines CSU-Innenministers auch nicht und kann es daher auch nicht. Ein Verschweigen des „Verfassungsschutzes“¹⁰ ist dann eine politische „Notwendigkeit“.

Dagegen muß dieser öffentlich in Erscheinung tretende Inlandsgeheimdienst etwa bei „rechts“ immer etwas finden und sei es nur, daß man dann geschichtliche Bezugnahmen auf „Gedankengut“ zum Vorwurf macht. Diese Methodik breitet sich bemerkenswerter Weise auch nach Österreich aus, obwohl dieses Land doch mit den Deutschen ideologie- und bewältigungspolitisch überhaupt nichts zu tun hat - so das Selbstverständnis aufgrund als „Bewältigung“ umgesetzter internationaler Befehle¹¹ - und sich aufgrund einer gegenüber dem Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ ersichtlich freieren Verfassung „der Republik Österreich“¹² auch dazu nicht veranlaßt sehen müßte. Danach sind die alten Staatspolizeiberichte, bei denen es aufgrund der fortgeführten stalinistischen Gesetzgebung der Besatzungszeit, dem „Wiederbetätigungsverbot“¹³ von vornherein nur gegen „Rechtsextremismus“ ging, durch „Verfassungsschutzberichte“ ersetzt worden, die sich dann gewissermaßen grundgesetzkonform (so als würde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines geheimdienstlichen Anschlusses doch in Österreich Anwendung finden) etwa gegen die „Identitäre Bewegung“ richten.

In diesen österreichischen Nach-StaPo-Berichten geht es zwar auch vor allem, wenn nicht ausschließlich „gegen rechts“, aber noch nicht so (verfassungsschutz)extremistisch wie beim bundesdeutschen Vorbild, weil zumindest die vorübergehende Regierungspartei FPÖ trotz internationalen Drucks¹⁴ davon noch nicht erfaßt worden ist, während im extremeren

⁹ S. Buchmann, a.a.O., S. 11.

¹⁰ Was „Der Verfassungsschutz verschweigt“ wird als „Bausteine für einen Alternativen Verfassungsschutzbericht“ in dem Werk dargestellt, dessen Kapitel nunmehr unter <https://links-enttarnt.de/alt-verfassungsschutz> zu finden sind.

¹¹ S. zu den alliierten-induzierten Österreich-Mythologien: *Matthias Pape*, die völkerrechtlichen und historischen Argumente bei der Abgrenzung Österreichs von Deutschland nach 1945, in: *Der Staat* 1998, S. 287 ff.

¹² Die immer noch geltende österreichische Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 entspricht in etwa der Weimarer Reichsverfassung, die sich gegenüber dem Grundgesetz als die freie Verfassung darstellt; s. dazu etwa den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) - Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

¹³ Der österreichische Strafrechtler *Theodor Rittler* bezeichnet das Verbotsgesetz mit seinem Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe als „Strafgesetz von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, man kann sagen: ohne Tatbild. Alle rechtsstaatlichen Garantien fehlen; dazu die drakonische Härte der Strafdrohung“, s. Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II, 2. Aufl. Wien 1962, S. 355.

¹⁴ S. dazu insbesondere Teil 6 der Serie zur Europakritik: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?**

Verfassungsschutz-Land BRD die entsprechende Hauptoppositionspartei AfD natürlich zum Schutz von Toleranz und Menschenwürde (von Ausländern, die von Anhängern von Rechtsparteien interessiert den Ideologiestaat nicht) geheimdienstlich überwacht wird: Eine Umfunktionierung dieser Werte, die wiederum kongenial mit dem christlich-sozialen Demokratie- und Freiheitsverständnis erscheint, welches sich mit der christlichsozialen Diktatur von 1933 bis 1938 zum Ausdruck gebracht hatte und mit alliierter Modifizierung auch in Österreich noch fortzuwirken scheint.¹⁵

Verantwortlichkeit der Christlichsozialen Partei für die „austrofaschistische“ Diktatur

Bei den Nationalratswahlen von 1930¹⁶ hatte die nach Bruch der großen Koalition der Revolutionsphase der (ersten) Republik in Österreich ab 1922 regierende Christlichsoziale Partei (CSP) erhebliche Verluste hinnehmen müssen und war dabei von der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs (SDAPDÖ)¹⁷ auf den zweiten Platz verwiesen worden. Dies reflektierte die Krise, in die jene Partei des christlichen Sozialismus nach dem Ausscheiden des langjährigen Obmanns (Vorsitzenden) und auch Kanzlers, Prälat *Ignaz Seipel* (1876-1932),¹⁸ im Kontext der internationalen Wirtschaftskrise geraten war. „Da die Christlichsoziale Partei bei den Nationalratswahlen am 9.11.1930 nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, wurden konkrete Überlegungen zum Ersatz des Parlamentarismus durch eine autoritäre, auf berufsständischer Basis aufgebaute Gesellschaft und Herrschaftsordnung getroffen.“¹⁹

Als sich bei den anschließenden, vor der christlichsozialen Diktatur letzten freien Landtagswahlen in Niederösterreich²⁰ zeigte, daß sich bei erstmaligem Einzug von Nationalsozialisten in ein österreichisches Parlament (Stimmenzuwachs aus dem Stand von 13%) die Niederlagenserie der Christlichsozialen Partei fortsetzen würde und deshalb mit einem Machtverlust zugunsten von (International-)Sozialisten oder gar Nationalsozialisten zu rechnen war, schritt man zur Tat: Bundespräsident *Wilhelm Miklas* (1872-1956)²¹ von der CSP beauftragte den nicht ins Parlament gewählten *Dollfuß*, welcher auch nicht der Parteileitung der CSP angehörte, mit der Bildung einer neuen Bundesregierung, die dieser dann mit Hilfe des Landbundes und des Heimatblocks installierte. Letzterer zeigte Sympathien mit dem Faschismus in Italien, was aber zu dieser Zeit durchaus mit einer Ablehnung des deutschen Nationalsozialismus einhergehen konnte. Auf dieser Koalitions-grundlage schaffte dann *Dollfuß* am 4. März 1933 die parlamentarische Demokratie ab, wobei die Parole der „Selbstausschaltung des Parlaments“²² vorgebracht wurde. Diese „Selbstausschaltung“ wurde durch Beschlußfähigkeit des Parlaments herbeigeführt, da die Parlamentspräsidenten, um angesichts einer parlamentarischen Pattsituation bei einer parteipolitisch wichtigen Frage mit abstimmen zu können, ihren Rücktritt erklärten und damit endgültig die parlamentarische Beschlußfähigkeit herbeiführten, zumal die Geschäfts-ordnung keine Regelungen für diesen

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/EuropKritik6-VS.pdf>

¹⁵ S. dazu *Andreas Thierry* (hgg.), Politische Verfolgung in Österreich. Entstehung und Anwendung des sog. „NS-Verbotsgesetzes“, 2010.

¹⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Nationalratswahl_in_%C3%96sterreich_1930

¹⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialdemokratische_Partei_%C3%96sterreichs

¹⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Ignaz_Seipel

¹⁹ So *Georg-Hans Schmitt*, „Im Namen Gottes des Allmächtigen“: christlich - deutsch - berufsständisch, in: *Florian Weninger / Lucile Dreidemy* (hgg.), Das Dollfuß/Schuschnigg-Regime 1933-1938, Vermessung eines Forschungsfeldes, 2013, S. 141.

²⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Nieder%C3%B6sterreich_1932

²¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Miklas

²² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Selbstausschaltung_des_Parlaments

Fall enthielt. Selbstverständlich hätte man eine Lösung für diese Abstimmungstechnikalie finden können, aber diese Lösung wurde von der christlichsozialen Regierung gewaltsam verhindert: Als der 3. Nationalratspräsident von der Großdeutschen Volkspartei (im weitesten Sinne Vorläuferin der späteren FPÖ) *Sepp Straffner* (1875-1952)²³ das formal nicht geschlossene Parlament einberufen wollte, um die unterbrochene Sitzung fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen, wurde er auf Befehl der christlichsozialen Regierung mit Polizeikräften daran gehindert, womit der christlichsoziale Staatsstreichcharakter bei Ausschaltung des Parlaments offensichtlich ist.

Dieser Demokratieabschaffung, völlig ohne Beteiligung der NSDAP (Verbot derselben am 19. Juni 1933) und ohne Beteiligung von KP (Verbot derselben am 26. Mai 1933), allerdings mit Rückdeckung des faschistischen Italien, wurde ein legaler Anstrich gegeben, indem die Diktaturmaßnahmen auf das noch als geltend angesehene Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz der Kaiserzeit von 1917 gestützt wurden. Der einzige, welcher die Demokratie noch hätte retten können, wäre der christlichsoziale Bundespräsident *Wilhelm Miklas* gewesen. Er hätte nur von der dem Bundespräsidenten mit Verfassungsänderung von 1929 erteilten Befugnis Gebrauch machen müssen, die verfassungswidrig handelnde Regierung zu entlassen. Mit Zustimmung der von ihm dann einzusetzenden Regierung hätte er dann das Parlament auflösen und Neuwahlen ansetzen können. Aber „die nach einer Wahl möglichen Betrauung eines Sozialdemokraten mit dem Amt des Bundeskanzlers“ stieß bei ihm „über die Grenzen seiner demokratischen Gesinnung, ging aufgrund seiner Einstellung ins Existenzielle, über das es keine demokratische Entscheidung geben konnte.“²⁴ Dieses „Existenzielle“ bestand darin, daß „sowohl für Sozialdemokraten wie für Christlichsoziale ... die Republik von 1920 nur vorläufiger Ausdruck des politischen Kräfteverhältnisses“²⁵ war. Die Christlichsozialen fühlten sich durch den Austromarxismus mit der Diktaturoption des Linzer SPÖ-Programms,²⁶ unterstrichen von der bewaffneten Parteimacht des „Republikanischen Schutzbundes“²⁷ existenziell bedroht. Wenn im Nachhinein (etwa in Ausstellungen von Wiener Museen) unter der Parole „Gemeinsamkeit der Demokraten“ vorgeworfen wird, die Christlichsozialen hätten erkennen müssen, daß nicht die Sozialisten, sondern die Nationalsozialisten die Feinde gewesen wären, dann kann gerade für Österreich gesagt werden, daß diesbezüglich die Übergänge sehr fließend waren. Es sollte da aufgrund des von der CSP herbeigeführten Niedergangs der Sozialdemokratie zahlreichen „braunroten Karrieren“²⁸ geben. So waren 1948, also in der unmittelbaren Nachkriegszeit ca. 70 % des *Bundes Sozialistischer Akademiker* (BSA) „Ehemalige“, „was den wissenden Bruno Kreisky veranlaßt haben mochte, in seinen Memoiren darüber zu witzeln, daß 'von boshafte Leuten BSA als B-SA ausgesprochen wurde.'“

Hervorgehoben werden muß, daß die Verfassungsänderung von 1929 gerade mit dem Demokratieschutz begründet worden ist, indem die mehr grundgesetzähnliche parlamentarische österreichische Verfassung von 1920 an das größere Stabilität garantierende semi-präsidentiale Verfassungssystem der Weimarer Reichsverfassung angenähert wurde, wobei gerade diese Annäherung an die Weimarer Verfassung des Deutschen Reichs wiederum die besonders auf den Anschluß mit dem Deutschen Reich ausgerichtete Sozialdemokratie zur Zustimmung zur Verfassungsänderung veranlaßt hatte, die ursprünglich ganz ohne das Amt eines Staatsoberhauptes hätte auskommen wollen. Mit dieser Verfassungsänderung wurden dem

²³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sepp_Straffner

²⁴ So *Steiner*, a.a.O., S. 129.

²⁵ So *Steiner*, a.a.O., S. 290.

²⁶ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Linzer_Programm_\(Sozialdemokratie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Linzer_Programm_(Sozialdemokratie)) etwas verharmlosend.

²⁷ S. dazu: *Otto Naderer*, Der bewaffnete Aufstand. Der Republikanische Schutzbund der österreichischen Sozialdemokratie und die militärische Vorbereitung auf den Bürgerkrieg (1923-1934), 2004.

²⁸ S. dazu unter dieser Überschrift den Beitrag von *Reinhardt Olt*, in: *FAZ* vom 14.02.2005, S. 10 mit der Unterüberschrift: „Zum Gedenktag stellt sich die SPÖ dem dunkleren Teil ihrer Parteigeschichte“.

Bundespräsidenten entscheidende Befugnisse verschafft, was besonders von der CSP, insbesondere von ihrem maßgebenden Obmann (Vorsitzenden) Prälat *Seipel* befürwortet worden war: „Deswegen ... haben wir uns mit der Frage beschäftigt, *ob die Demokratie in unserem Staat wirklich gesichert ist, ob nicht der reine Parlamentarismus ein Gegengewicht in einer anderen Art der Bestellung und in größerer Machtfülle des Bundespräsidenten braucht.*“²⁹

Bei verfassungskonformem Verhalten des christlichsozialen Präsidenten hätte die mit der vorgenannten Erwägung vorgenommenen Verfassungsänderung ihr Ziel erreicht (die bei der grundgesetzähnlichen Verfassungsversion der österreichischen Verfassung von 1920 von vornherein nicht hätte erreicht werden können). Das verfassungsfeindliche Versagen der Christlichsozialen Partei sollte jedoch weiter gehen: Anders als die Weimarer Reichsverfassung mit dem (bloßen für föderale Konflikte zuständigen) Staatsgerichtshof hatte die österreichische Bundesverfassung bereits entsprechend der zentralen Idee des eigentlichen Verfassungsverfassers *Hans Kelsen* (1881-1973)³⁰ mit seiner „reinen Rechtslehre“ die in Deutschland erst mit dem Grundgesetz etablierte Verfassungsgerichtsbarkeit als Gegengewicht zum Parlamentsabsolutismus installiert, so daß es die Möglichkeit gegeben hätte, die Verfassungsgerichtsbarkeit gegen die Diktaturmaßnahmen anzurufen.

Dieses Verfassungsgericht wurde jedoch dadurch ausgeschaltet, indem *Dollfuß* die christlichsozialen Mitglieder des Gerichts zum Rücktritt veranlaßte und so die Entscheidungsunfähigkeit des Verfassungsgerichts herbeiführte. *Miklas* (CSP) hat es anschließend unterlassen, die ausgeschiedenen Richter durch die Ernennung neuer Richter zu ersetzen. Nachdem Teile der Sozialdemokratie den sog. „Februaraufstand“³¹ von 1934 (so die Bezeichnung der christlichsozialen Regierung) bzw. „den österreichischen Bürgerkrieg“³² (so die Einstufung durch die Sozialdemokratie) durchzogen, wurde bei Aberkennung der Parlamentsmandate die Sozialdemokratie am 12. Februar 1934 verboten, so daß dann das auf diese Weise herbeigeführte Rumpfparlament vom 30. April 1934 - gegen die Stimmen zweier Großdeutscher Abgeordneter (also den Vorläufern der verfassungstreuen FPÖ) - die an sich ebenfalls auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützte Verfassung³³ des Bundesstaates Österreich³⁴ beschließen konnte, womit „im Namen Gottes, des Allmächtigen“ der Parlamentarismus endgültig abgeschafft war.

Wenn man mit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption³⁵ davon ausgeht, daß aus einem Parteiverbot die Nichtigkeit der entsprechenden Parlamentssitze folgen würde, dann muß man auch den Erlaß dieser Verfassung einer „ständestaatlichen“ Demokratie-Diktatur als „legal“ ansehen, zumindest in einer ähnlichen Weise wie man davon spricht, daß *Hitler* legal (übrigens auch mit Hilfe der Vorgängerpartei von CSU, die dem Ermächtigungsgesetz zustimmte) die Diktatur errichtet hätte. Nur trägt dafür im Falle Österreichs nicht der Nationalsozialismus die Verantwortung, sondern eindeutig die Christlichsoziale Partei, also die politische Mitte. Bemerkenswerter und letztlich konsequenter Weise wurde schließlich trotz einiger Widerstände auch die Christlichsoziale Partei durch Aufgehen in die Vaterländische Front abgeschafft. Diese

²⁹ S. *Seipel*, a.a.O., S. 132 f.; der *kursive Text* ist im Original `g e s p e r r t` gedruckt.

³⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Kelsen

³¹ S. [http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Februaraufstand_\(%D6sterreich\).html](http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Februaraufstand_(%D6sterreich).html)

³² S. http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreichischer_B%C3%BCrgerkrieg

³³ S. Text mit Erläuterung: <http://www.verfassungen.at/at34-38/oesterreich34.htm>

³⁴ S. dazu: Die neue Bundesverfassung für Österreich samt Übergangsverfassung, 1936, mit Erläuterung von (Justizminister) *Kurt Schuschnigg*; sowie *Georg Froehlich*, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, 1936.

³⁵ S. dazu die Einleitung zur Serie Parteiverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Einleitung.pdf>

Front mit ihrem Dollfußlied³⁶ (nach dessen Tod bei einem NS-Umsturzversuch) sollte zwar keine Einheitspartei sein, sondern nur eine Organisation österreichtreuer Bürger, allerdings die einzige, die nach der entsprechenden gesetzlichen Regelung politisch tätig sein konnte. Diese Auflösung der Christlichsozialen Partei kann jedoch die Verantwortung dieser Österreich-CSU für die Demokratieabschaffung in Österreich nicht vermindern, zumal die Auflösung der CSP sich aus der Logik des Systemansatzes, Parteien durch „Stände“ zu ersetzen, fast schon zwingend ergab.

Die auf diese Weise institutionalisierte christlichsoziale Diktatur war dabei durchaus nicht so harmlos³⁷ wie sich dies heutige christlich-demokratische / christlich-soziale ÖVP-Anhänger und ihre bayerischen CSU-Nachbarn einreden: Beim Vergleich mit dem zeitgenössischen NS-Deutschlands von 1934-1937, d.h. in der „gemäßigten“ Phase nach Niederschlagung des sog. „Röhm-Putsches“ und vor der antisemitischen Radikalisierung der sog. „Reichskristallnacht“, konnte ein Zeitgenosse durchaus zu der Annahme kommen, daß der verfassungsrechtlich nach der Weimarer Reichsverfassung statuierte „Anschluß“, den die christlichsoziale Diktatur mit aller Gewalt, in Übereinstimmung mit der internationalen Machtordnung gegen den erkennbaren Willen der Volksmehrheit in Österreich und (Rest-)Deutschland zu verhindern suchte, keinen größeren Verlust an persönlicher Freiheit darstellen³⁸ würde als das Verbleiben unter der christlichsozialen Diktatur. Außerdem zeigte sich „im Reich“ ein erheblicher Wirtschaftsaufschwung, welcher sich in Österreich einfach nicht einstellen wollte.

Verfassungsfeindliche Traditionsstränge der Christlichsozialen...

Nun könnte man einwenden, daß die Christlichsoziale Partei zwar mit *Dollfuß* eine äußerst kritikwürdige Politik durchgezogen habe, die aber mit den Grundsätzen christlichsozialer Ideen nicht im Einklang stehen würde. Man müßte dann zwar diese Politik christlichsozialer Politiker als „Einzelfälle“ nach den Kriterien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ sicherlich als verfassungswidrig einstufen; da aber eine derartige verfassungswidrige Politik einer einmal etablierten Regierungspartei, die ja generell nicht in „Verfassungsschutz-berichten“ abgebildet wird, sich nicht aus einer verfassungsfeindlichen Ideenwelt ergeben würde, könne diese verfassungswidrige Politik der Demokratieabschaffung nicht die „Verfassungsfeindlichkeit“ der christlich-sozialen Bewegung belegen, deren maßgeblichen Politiker diese verfassungswidrigen Maßnahmen dann nur als „Einzelfälle“ (gewissermaßen zu ihrem Privatvergnügen) getroffen hätten.

„Verfassungsfeindlich“ blieben dann eher etwa die „Großdeutschen“, die zwar keine Demokratieabschaffung vorgenommen haben, aber wegen ihrer „rechten“ Ideenwelt und ihres „rechten“ Gedankenguts nach den Festlegungen des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ eben „Verfassungsfeinde“ sein „müssen“. Wenn aber doch das Resümee gezogen werden kann, daß „das System von 1934 ... aus einem antimarxistischen und antiparlamentarischen Konsens von im Wesentlichen Christlichsozialen und Heimwehren“ entstand,³⁹ dann kann danach die Verfassungsfeindlichkeit nicht bei den Christlichsozialen begründet sein, sondern kann dann nach der die weltanschauliche Neutralität des Rechtsstaats negierenden Logik des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ nur bei den Heimwehren liegen, da diese

³⁶ S. <https://www.youtube.com/watch?v=2iTS0BTrrpA>

³⁷ Eine gute Zusammenfassung der Situation findet sich bei *Gerd Schultze-Rhonhof*, *Der Krieg, der viele Väter hatte. Der lange Anlauf zum Zweiten Weltkrieg*, 2003. S. 99 ff.

³⁸ Dies verkennt auch die Darstellung von *Buchmann*, der hervorhebt, daß die „Anhaltelager“ des christlichsozialen Regimes anders als die NS-KZ keine Vernichtungslager waren; davon kann allerdings in der „gemäßigten“ Phase des NS-Regimes, also gerade zur Zeit des „Ständestaates“ in Österreich, auch nicht gesprochen werden.

³⁹ S. *Steiner*, a.a.O., S. 292.

nationalistisch ausgerichtet waren und somit nach dem rechtsstaatswidrigen bundesdeutschen VS-Dogma „Verfassungsfeinde“ gewesen sein „müssen“.

Man könnte sich zugunsten einer derartigen wohl etwas verfehlten VS-Argumentation sogar durch die Vorbehalte des christlichsozialen Bundespräsidenten *Miklas* gegenüber der verfassungsfeindlichen Politik seines Parteifreundes *Dollfuß* abstützen. Diese Vorbehalte vertraute er aber vor allem seinem Tagebuch und Kirchenleuten an, die ihn jedoch beruhigten: „Papst Pius XI gab der christlichen Diktatur nicht nur seinen Sanktus, sondern wußte auch auf Miklas` Bedenken gegenüber autoritären Bestrebungen der Regierung nachhaltig einzuwirken.“⁴⁰ Letztlich hat er die Bedenken wohl dadurch überwunden, daß auf sein Drängen die prominente Verankerung Gottes in die Verfassung der Ständediktatur aufgenommen wurde. Außerdem versprach er sich einen größeren Einfluß der katholischen Kirche. Nicht vergessen sollte man auch sein Interesse an der Aufwertung seines Amtes im Sinne einer Präsidialregierung, bei der er den Vorsitz im Ministerrat zu führen gedachte,⁴¹ was ihm jedoch verwehrt blieb. Gott und Katholische Kirche halfen also, die Bedenken gegenüber einer verfassungsfeindlichen Politik zu überwinden! Ein Beleg für die Verfassungstreue von Christlichsozialen?

... von der „Neutralität“ der Katholischen Kirche gegenüber Staatsordnungen ...

Nun ist ja eine Bewertung von Christdemokratie und Christlichsozialen nach den Kriterien des „Verfassungsschutzes“ durchaus mit Schwierigkeiten verbunden, weil diese Richtung(en) zu einem machtpolitischen Pragmatismus neigen, der sie jeweils zur „Verfassungspartei“ geraten läßt, wenn die Chance erkannt ist, daß die jeweilige Verfassung für ihre Agenda und vor allem ihre Anhänger vorteilhaft ist. Was zum „verfassungspolitisch liberalen Katholizismus“ gesagt worden ist, daß er „den jeweiligen Zustand hin(nimmt), ohne ihn sonderlich voranzutreiben“,⁴² gilt auch für den weniger liberalen Katholizismus eines christlichen Sozialismus, der bis zur Variante einer christlich-demokratischen DDR-Blockpartei einer kommunistischen Diktatur⁴³ reicht. Diese „pragmatische“ Haltung deckt sich mit der prinzipiellen Neutralität der Katholischen Kirche gegenüber den unterschiedlichen Staatsformen, allerdings mit - während der längsten Zeit der Kirchengeschichte - Präferenz für die christliche Monarchie (die ja insbesondere der des Heiligen Römischen Reiches der Regierung der Katholischen Kirche als absolutistischer Wahlmonarchie entspricht, wobei der Absolutismus im Reich nicht einmal theoretisch existiert hat, während er in der Kirchenverfassung real ist).

Diese „Neutralität“ der Katholischen Kirche, die dabei als Verfassungsnihilismus bezeichnet werden kann, kann gerade in Österreich innerhalb sogar eines für ein Menschenleben überschaubaren Zeitrahmens gut aufgezeigt⁴⁴ werden: Während sich die österreichischen Bischöfe noch in einem Hirtenbrief vom 4. August 1918 gegen „die falschen Ideen“ von „Souveränität des Volkes, Volksmehrheit als Quelle des Rechts oder Selbstbestimmungsrecht

⁴⁰ S. *Katharina Ebner*, Politischer Katholizismus in Österreich 1933-1938, in: *Wenninger / Dreidemy*, a.a.O., S. 165 unter Hinweis in Anm. 44 auf „den politisch brisanten Brief Pacellis an Innitzer vom Dezember 1933, in welchem die vertraulichen Weisungen des Papstes für eine Einstimmung des Bundespräsidenten auf den autoritären Weg festgehalten sind.“

⁴¹ S. *Steiner*, a.a.O., S. 129.

⁴² S. *Thomas Nipperdey*, Nachdenken über die deutsche Geschichte, 1990, S. 151 ff.

⁴³ S. dazu den Beitrag zur Christdemokratie im Alternativen VS-Bericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/DDR-Block-und-BRD-Kartellpartei-gegen-Recht.pdf>

⁴⁴ Die nachfolgenden Angaben können entnommen werden: *August M. Knoll*, Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Zur Frage der Freiheit, 1968, S. 52 - 56.

des Volkes“, also ziemlich klar gegen eine demokratische Staatsform ausgesprochen hatten, wurden wenige Monate später die Gläubigen der Erzdiözese Wien zur Treue zur Republik ermahnt und dabei die Demokratie, dieses „fremde Wort“, das Volksherrschaft bedeute, unter Bezugnahme auf *Thomas von Aquin* gewissermaßen als Errungenschaft wenn nicht der Katholischen Kirche, dann doch von deren Theologie reklamiert und für den Mißbrauch der Staatsgewalt im Absolutismus wurden „heidnisch gesinnte Juristen“ verantwortlich gemacht. Das Bekenntnis zur Demokratie wird dabei nur dahingehend eingeschränkt, indem das Postulat aufgestellt wird, daß sich Freiheit und Demokratie, die schon längst in der Welt wären, hätte man nicht auf „heidnische Juristen gehört“, sich nicht vom Christentum loslösen dürften.

Offensichtlich wurde diese Bedingung als Voraussetzung katholischer Demokratieakzeptanz nicht als erfüllt angesehen, weil sonst das besonders nachdrückliche „Ja“ der Katholischen Kirche zum „Ständestaat“ nicht zu erklären ist, wo dann kirchlicherseits betont wurde, daß jedes noch so kleine Reich notwendig einen Führer bräuchte, dem die anderen folgen, „einem Herrn, dem sich die anderen gehorsam unterordnen, eine Autorität, die alles leitet und ordnet.“ Die „Phrase von der falsch verstandenen Volkssouveränität“ wurde dabei als „unchristlich und atheistisch“ abgelehnt. Es folgte dann 1938, also nach dem „Anschluß“ Österreichs natürlich noch ein besonderes kirchliches „Ja“ zum Nationalsozialismus, dem dabei nicht nur zugute gehalten wurde, die „tausendjährige Sehnsucht unseres Volkes nach Einigung mit einem großen Reich der Deutschen“ erfüllt zu haben, sondern es wurde auch noch „freudig“ anerkannt, „daß die nationalsozialistische Bewegung auf dem Gebiet des völkischen und wirtschaftlichen Aufbaues sowie der Sozialpolitik für das Deutsche Reich und Volk und namentlich für die ärmsten Schichten des Volkes Hervorragendes geleistet hat und leistet.“

Vielleicht nicht gegenüber der Katholischen Kirche, aber sicherlich gegenüber Organisationen von rechts, würde der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ bei aller angeblichen weltanschaulichen Neutralität zugunsten von christlichsozialen Strömungen eine derart „flexible“ Einstellung zur Demokratie als „Lippenbekenntnis“ einstufen, das durch geheimdienstliche Gedankenanalysen als solches demaskiert werden muß. Letztlich steht man nämlich zur Demokratie, wenn sie sich durchgesetzt hat, verteidigt sie sogar, weil entsprechend der zentralen Aussage des Apostels *Paulus*, „alle Macht von Gott“ ausgehe und damit auch die Demokratie gottgewollt ist, wenn sie sich durchgesetzt hat und die göttlich angeordnete Gehorsamsverpflichtung gegenüber jeder Staatsgewalt dann auch zu ihren Gunsten wirkt, wenn sie sich denn durchsetzt. Wenn nicht, war sie halt nicht gottgefällig, da sie sich sonst doch wohl durchgesetzt hätte.

Letztlich maßgeblich ist noch immer der Satz von *Papst Zacharias* an den Usurpator *Pippin*⁴⁵ aus dem Jahr 751: Wer die Macht hat, soll König sein (und nicht derjenige, welcher nur den Titel trägt),⁴⁶ d.h. wer Macht hat, soll herrschen, was auch „die Demokratie“ (Demokraten) sein kann. Jederzeitiges „Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne der bundesdeutschen Gewährbietungsklausel, einer im übrigen vom NS-Recht übernommenen Konzeption,⁴⁷ sieht wohl doch etwas anders aus. Das Verhalten des österreichischen Bundespräsidenten *Wilhelm Miklas* belegt dies.

⁴⁵ S. dazu: <https://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/a/a133728.pdf>

⁴⁶ S. <https://www.geschichtsforum.de/thema/warum-machte-der-papst-zacharias-den-karolinger-pippin-zum-koenig.23373/>

⁴⁷ § 4 der Durchführungsverordnung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11.4.1933 hat gelautet: „Beamte, die ... nicht die Gewähr bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden“; bundesdeutsche „freiheitliche“ Politiker glauben, man würde sich vom Nazismus abwenden, wenn man diese ideologisch gemeinte Treueverpflichtung auf „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ummünzt. Bei ideologischem Verständnis von „Verfassung“ mag dies richtig sein, das rechtsstaatliche Erfordernis gibt jedoch Art. 3 Abs. 3 GG vor: „Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder

... zur christlichsozialen Ideenentwicklung

Man muß wohl einer auf die Ewigkeit ausgerichteten Religion trotz ihrer Betonung ewiger und absoluter Werte einen derartigen Verfassungsrelativismus zugestehen, welcher allerdings nach den Kriterien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ als „verfassungsfeindlich“ zu kennzeichnen sein müßte, zumindest wenn sich diesen als Pragmatismus erscheinenden Verfassungsnihilismus eine für weltliche Machtvorgänge vorgesehene politische Partei zu eigen macht, eine Unterscheidung, die im christlichen Kontext immerhin möglich ist, wenngleich schon kaum im islamischen. Wie steht es daher mit der christlichsozialen Programmatik, die bei dem auf Ideen und geschichtlichen Bezugnahmen hinsichtlich der Beurteilung der Verfassungsfeindlichkeit ausgerichteten bundesdeutschen Verfassungsschutz die zentrale Bedeutung einnimmt? Diesbezüglich ist allerdings festzustellen: „*Die Geschichte der Christlichsozialen Partei beginnt nicht mit einem Programm, nicht mit einem Manifest, nicht mit dem Beschluss einiger Unzufriedener Reformer, sondern mit einem Menschen, mit Dr. Karl Lueger*, sagte später der christlichsoziale Bundeskanzler Ignaz Seipel.“⁴⁸

Karl Lueger,⁴⁹ bekannt als Bürgermeister von Wien, zu dem er vom *Kaiser Franz-Joseph I.*⁵⁰ aufgrund von dessen Vorbehalten gegen einen antisemitischen Populisten⁵¹ und Ungarnfeind erst nach der 5. Wahl durch den Wiener Stadtrat ernannt worden ist, kann man der angeblich ideologiefreien Mitte-Einordnung entsprechend als „Bürgermeister ohne Eigenschaften“ beschreiben, der als „Christdemokrat, Modernisierer, Antisemit“⁵² in Erscheinung trat. Er kam ursprünglich wie alle anderen Parteigründer Österreichs⁵³ aus dem liberalen Lager, das sich zurückgehend auf die Revolution von 1848 mit der Parlamentarisierung der Monarchie als politisch maßgebend gebildet hatte. Träger dieses Liberalismus waren die Deutsch-Österreicher, die sich dabei gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend auf das Deutsche Reich auszurichten begannen und vor allem im deutschen Kulturbereich assimilierte Juden. „Da die Liberalen sich um die drängenden sozialen Probleme aber reichlich wenig kümmerten und sie nicht zu lösen versuchten, verloren sie ab 1867 immer mehr an politischer Bedeutung.“⁵⁴ Dies führte dann zum antisemitischen Antiliberalismus,⁵⁵ wobei „christlich“ als Parteibezeichnung für „antijüdisch“ und „sozial“ für „antiliberal“ stand. So legte sich 1893 der von *Lueger* übernommene „Christlichsoziale(r) Verein“ den Parteinamen „Christlich-soziale Partei“ (CSP) zu, „behält aber intern die Bezeichnung `die Antisemiten` bei.“⁵⁶ „Christlichsozial“ konnte deshalb mit „antisemitisch-antiliberal“ übersetzt werden. Diese Richtung(en) konnten sich zumindest für die Demokratisierung im Sinne der Ausweitung des

politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“: Davon ist bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ noch einiges entfernt!

⁴⁸ S. *Anna Ehrlich*, *Karl Lueger. Die zwei Gesichter der Macht*, 2010, S. 95 f. kursiv vom Original übernommen.

⁴⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Lueger

⁵⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_Joseph_I.

⁵¹ S. dazu *Brigitte Hamann*, *Hitlers Wien. Lehrjahre eines Diktators*, 2002, S. 405 f.: „Zur allgemeinen Überraschung verweigerte *Kaiser Franz Joseph* seine nötige Zustimmung zu dieser Wahl. Er tat dies ... auch deshalb, weil er den Rechtsgrundsatz seines Reiches, nämlich die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz nicht gewährleistet sah.“

⁵² So die Charakterisierung in *FAZ* vom 12.03.2010, S. 35.

⁵³ Eine sehr gute Zusammenfassung der parteipolitischen Strömungen in der österreichischen Monarchie des 19. Jahrhundert findet sich im 8. Kapitel des Buches von *Hamann*, a.a.O., S. 337 ff.

⁵⁴ So *Ehrlich*, a.a.O., S. 55

⁵⁵ Daß der Antisemitismus das wesentliche Instrument war, die Vorherrschaft der Liberalen zu brechen, wird eingehend im Werk von *John W. Boyer*, *Karl Lueger (1844-1910). Christlichsoziale Politik als Beruf*, 2010, dargestellt.

⁵⁶ S. bei *Hamann*, a.a.O., S. 404.

Wahlrechts einsetzen, da dies erkennbar ihren Machtzuwachs garantierte und den parteipolitischen Liberalismus zum Untergang verurteilte. Die sich dabei einstellende Verknüpfung von Demokratie und Antisemitismus findet sich dann noch explizit im „Linzer Programm der Christlichen Arbeiterbewegung“ von 1927:

„Wir stehen auf dem Boden der Demokratie und fordern volle Gleichberechtigung der Arbeiterschaft in Ausmaß und Ausübung politischer Rechte ... Für gesunden Fortschritt und kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gebiete ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Führer der Arbeiterschaft in Abstammung und Denkart dem bodenständigen christlichen Volke angehören und daß der zersetzende Einfluß des Judentums aus dem Geistes- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes verdrängt werde.“⁵⁷

Diese Kombination von Demokratie und Antisemitismus hat eine lange auf die freien Reichsstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit zurückgehende Vorgeschichte, wo festgestellt werden kann, daß „seit dem Hochmittelalter bis weit in das 19. Jahrhundert - und, unter Gestaltwandel, womöglich bis in das 20. Jahrhundert hinein - unterbürgerliche, `demokratische` Bewegungen ... immer zugleich einen antijüdischen Charakter“⁵⁸ aufwiesen. Wie beim Sozialismus - und für diesen ursprünglich wesentlich kennzeichnend⁵⁹ - wurde auch bei den Christlichsozialen als Partei des christlichen Sozialismus⁶⁰ in der Tendenz Kapitalismus, Liberalismus und Judentum gleichgesetzt. Dies erklärt aber auch wesentlich die Demokratieskepsis, wenn nicht Demokratiefeindschaft der Katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts, weil man zumindest instinktiv befürchtete, daß angesichts der Tatsache, daß die Christianisierung letztlich durch königliche Gewalt durchgesetzt worden war, die Demokratie mit einer Entchristlichung einhergehen würde, ähnlich wie man einen Zusammenhang von Demokratisierung und Antisemitismus dahingehend befürchten konnte, daß nämlich durch erstere das tiefe Ressentiment sichtbar werden könnte, daß man die Juden für die (Zwangs-) Christianisierung durch monarchische Systeme verantwortlich machen würde, werden doch im Christentum jüdischen Geschichten übermittelt (wenngleich in einer *interpretatio Graeca*).

Deshalb war man seitens der Katholischen Kirche wohl froh, daß eine christlichsoziale Richtung entstand, die zwar demokratische Elemente aufwies, aber anders als bei der Bezeichnung „christlich-demokratisch“, die sich erst nach dem 2. Weltkrieg wirklich durchsetzte, nicht explizit darauf bezogen war. Bei Bedarf konnte man dann auf den schon früher gelegentlich von der Kirche gegenüber gegnerischen Monarchien, insbesondere dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches praktizierten ideologischen Demokratismus zurückgreifen, wo man nur den Papst als von Gott eingesetzt verkündete, während die (anderen) Monarchen ihre Herrschaft vom Volk ableiten würden: *Papa habet imperium a deo imperator a populo*.⁶¹ Dies war dazu gedacht, die weltmonarchische Stellung des Papsttums zu erhöhen, indem man - bei Befürwortung des Staaten- und Völkerpluralismus - die weltlichen Fürsten zu

⁵⁷ Zitiert bei *Brigitte Pellar*, Kampf um „die Arbeiterschaft“, in: *Wenninger / Dreidemy*, a.a.O., S. 261 f.

⁵⁸ S. *Rainer Koch*, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612-1866), 1983, S. 350.

⁵⁹ S. dazu den 17. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Der vormoderne Charakter des (marxistischen) Sozialismus - Gedanken zur „klassischen Berufung“ Deutschlands „zur sozialen Revolution“ (Karl Marx) oder: die gemeinsame Wurzel des deutschen Antisemitismus und Antikapitalismus** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/SoziBwltg-XVII-Vormodern.pdf>

⁶⁰ S. dazu diesem den 18. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf>

⁶¹ S. dazu *Peter Graf v. Kielmansegg*, Volkssouveränität. Eine Untersuchung über die Bedingungen demokratischer Legitimität, 1973, S. 33.

bloßen Organen des jeweiligen Volks⁶² macht.

Als die österreichische Regierung der Monarchie den Vatikan durch diplomatische Kanäle über die „subversiven Bestrebungen“ der Christlichsozialen unterrichtete, erfolgte deshalb entgegen der Erwartung,⁶³ die sich wohl auf die ablehnende Haltung des Vatikans zur italienischen Christdemokratie⁶⁴ stützte, keine Mißbilligung. Stattdessen wurde der Vertreter von *Lueger* vom Papst in einer Audienz empfangen, wobei insbesondere folgende Definition des christlichsozialen Antisemitismus positiv aufgenommen wurde: „*Wir bekennen uns nicht zu einem gewissen radikalen Antisemitismus, der sich gegen den jüdischen Stamm als solchen kehrt und mit dem unsere Partei, unserem vorgelegten Programm gemäß nichts zu schaffen hat.*“ *Lueger* konnte mitgeteilt werden, daß der Papst mit christlichsozialen Zielsetzungen sympathisierte, da die Partei sich gegen ein Wirtschaftssystem wende, in dem wenige übermäßig Reiche einer Masse von Besitzlosen ein nahezu sklavisches Joch aufzwingen.

Insbesondere *Kardinal Rampolla*,⁶⁵ der eigentliche Verfasser der für die Christlichsozialen maßgebenden Enzyklika „*Rerum Novarum*“ von 1891,⁶⁶ stützte diese Haltung, wobei er dieser Christlichsozialen Partei gegenüber den österreichischen Bischöfen eindeutig den Vorzug gab, die er als allzu willensschwach und konservativ, letztlich von *Josephinismus*⁶⁷ geprägt als zu liberal ansah: eine kluge Vorbereitung auf den - absehbaren? - Regimewechsel, der dann 1919 den Erzbischof von Prag sofort den Wechsel vom Monarchismus zum Republikanismus erlauben sollte: „Wir haben unsere ganze Sache auf die Völker gestellt; mit der Monarchie rechnen wir nicht mehr.“⁶⁸ Wahrscheinlich ist die Vorahnung auf diese Entwicklung, die *Rampolla* in der Tat fördern⁶⁹ wollte, der Grund, weshalb Kaiser *Franz Joseph I.* durch den Bischof von Krakau, *Jan Maurycy Paweł Kardinal Puzyna de Kosielsko*,⁷⁰ ohne Begründung bei der Papstwahl von 1903 gegen *Kardinal Rampolla*, der ansonsten mit ziemlicher Sicherheit Papst geworden wäre, das ursprünglich dem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches zustehende oder zumindest beanspruchte, aber als Apostolischer König von Ungarn ausgeübte Exklusive (Veto)⁷¹ einlegen sollte, das damit letztmalig ausgeübt worden⁷² ist.

Programmatisch geht die 1893 gegründete Christlichsoziale Partei aus der Christlichsozialen Bewegung von *Karl Vogelsang* (1818-1890)⁷³ zurück, die sich aufgrund von dessen Hauptwerk „*Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Österreich*“ gebildet hatte. Sein Anliegen und vor allem sein Ansatz weist durchaus eine Ähnlichkeit mit dem Marxismus auf, indem eine Reduktion des Politischen auf ökonomische Faktoren vorgenommen und damit das Verständnis

⁶² S. dazu etwa *Karl August Fink*, *Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter*, 1994, S. 43 f., 73 f.

⁶³ S. zum folgenden *Ehrlich*, a.a.O., S. 96 f., sowie *Boyer*, a.a.O., S. 147 ff. unter dem Kapitel: *Der Christlicher Sozialismus und der Appel der Koalition an Rom*.

⁶⁴ Dies ist vor allem auf den durch die gewaltsame Beseitigung des Kirchenstaates durch die Bildung des Königreichs Italien zurückzuführen, welches der Vatikan dadurch zu delegitimieren suchten, daß er Katholiken die Teilnahme an Parlamentswahlen untersagte und in der Ablehnung der Kombination „christlich-demokratisch“ zum Ausdruck kam. Die Lösung ergab sich erst aufgrund durch den Faschismus anerkannter Souveränität des Papstes über Teile der Stadt Rom, nämlich den Vatikan-Staat.

⁶⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Mariano_Rampolla_del_Tindaro

⁶⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Rerum_Novarum

⁶⁷ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Josephinismus>

⁶⁸ S. bei *Rudolf Uertz*, *Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789-1965)*, 2005, S. 445.

⁶⁹ *Boyer*, a.a.O., S. 150 spricht von der „Absicht, den Status der Monarchie im europäischen Machtsystem zu untergraben“ und zielte deshalb auf eine Verbindung Rußland-Frankreich und auf eine Isolierung und Spaltung der Mittelmächte.

⁷⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Jan_Puzyna_de_Kosielsko

⁷¹ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Exklusive>

⁷² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Konklave_1903

⁷³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_von_Vogelsang

von politischer Herrschaft als Ausdruck sozio-ökonomischer Verhältnisse zum Ausdruck gebracht wird. Deshalb ist völlig berechtigt der Begriff „christlicher Sozialismus“ für diese politische Strömung gebraucht worden, wobei dies keine Fremdzuschreibung, sondern Eigeneinstufung⁷⁴ darstellt. Der Eigenwert der von der Ökonomie transzendenten Rechtsstaatlichkeit tritt auch beim christlichen Sozialismus in den Hintergrund oder wird gar negiert. Damit ist eine Fortführung der politischen Vormoderne gegeben, die das Aufgreifen der sozialen Konfliktlage der (freien Reichs-)Städte im Heiligen Römischen Reich impliziert, womit auch ein antikapitalistischer Antisemitismus verbunden ist, der letztlich auf die den Juden im Alten Reich eingeräumten Zinsprivilegien zurückgeht, was wiederum (durchaus nicht abwegig) als Grundlage des Kapitalismus angesehen wurde.

Diesen Antisemitismus versuchte *Vogelsang* allerdings so weit zu entradikalisieren, daß ihm sogar der Vorwurf gemacht wurde, ungerecht und einseitig für die Juden Partei zu ergreifen, was sich auch insofern auf *Lueger* ausgewirkt hat, daß diesem trotz seiner antisemitischen Attacken bei seiner Verwaltungstätigkeit als Bürgermeister von Wien keine Diskriminierung von Juden vorgeworfen werden kann (er hatte doch sogar jüdisch-stämmige Mitstreiter). Dies muß dabei nicht nur auf den von der deutschen Monarchie - eigentlich schon immer⁷⁵ - insbesondere gegenüber den Unterschichten ausgeübten Judenschutz zurückgeführt⁷⁶ werden, sondern versteht sich insofern als auch vergleichbar eine streng antisozialistische Einstellung eines Politikers in einem Rechtsstaat ebenfalls nicht mit einer Diskriminierung von Sozialisten einhergehen sollte, eine „Offenkundigkeit“, die sich der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ beim Stichwort „Antisemitismus“ überhaupt nicht vorstellen kann. Allein schon deshalb müßte bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ die christlich-soziale Bewegung als „verfassungsfeindlich“ einstufen, da es ja bei diesem bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ primär auf die Ideologie ankommt und nicht auf das tatsächliche, juristisch relevante Verhalten.

Der grundsätzliche sozialökonomische Ansatz bei der Analyse politischer Probleme führte dann bei *Vogelsang* zum Glauben an „die Möglichkeit, Klassengegensätze durch eine von unten organisierte, sozialpartnerschaftliche ständestaatliche Ordnung aufheben zu können.“⁷⁷ Dieser Ansatz paßte auch der Katholischen Kirche, welche die Lehren *Vogelsangs* mit der Enzyklika *Rerum Novarum* aufgriff, da dieser Ansatz erlaubte, jenseits der Verfassungsordnungen, zu denen sich die Kirche ja „neutral“ verhalten wollte, zu grundlegenden (sozial-) politischen Fragen Stellung nehmen zu können. Als parteipolitische Ideologie ist damit aber potentiell der Weg zur Überwindung des Parlamentarismus gelegt, insbesondere wenn dieser als Ausdruck einer zu überwindenden kapitalistischen Herrschaftsordnung verstanden wird, welche den zu überwindenden Klassenkampf perpetuiere.

Das Demokratiebekenntnis der Christlichsozialen Partei ...

Mit einiger Überwindung, mehr *nolens volens* - um angesichts der umgreifenden Revolutionen das Schlimmste zu verhindern - stellte sich die Christlichsoziale Partei nach dem Ende des 1. Weltkriegs auf Demokratie und Republik ein: „Die christlichsoziale Partei bekennt sich

⁷⁴ S. etwa das Werk von *Richard Kralik*, *Karl Lueger und der christliche Sozialismus von Beginn bis 1900*, Wien 1932, erschienen im parteinahen *Vogelsang-Verlag*.

⁷⁵ „It must be pointed out that in all the worst anti-Jewish persecutions ... the ruling elite - the emperor and the pope, the kings, the higher aristocracy, and the upper clergy, as well as the rich bourgeoisie in the autonomous cities - were always on the side of the Jews“; so *Israel Shahak*, *Jewish History, Jewish Religion. The Weight of Three Thousand Years*, 1994, S. 64.

⁷⁶ Auch *Boyer*, a.a.O., S. 208 diskutiert die Frage, ob *Lueger* ohne die Einbindung in die Rechtsstaatlichkeit der Monarchie Juden diskriminierte hätte und kommt zum Ergebnis, daß dies nicht angenommen werden könne.

⁷⁷ So *Ehrlich*, a.a.O., S. 68.

uneingeschränkt zum freien demokratischen Staat ... die Christlichsoziale Partei anerkennt die von der Provisorischen Nationalversammlung beschlossene republikanische Staatsform und hält sich verpflichtet, im Rahmen derselben an dem geordneten Wiederaufbau Deutschösterreichs mit besten Kräften mitzuarbeiten.“⁷⁸ Dies veranlaßte zwar den damaligen Parteivorsitzenden (Obmann) *Prinz Aloys Liechtenstein* zum Rücktritt, aber die Artikelserie⁷⁹ von *Ignaz Seipel* in der Parteizeitung „Reichspost“ verhinderte die Parteispaltung. Maßgebend dafür war vor allem die Haltung der Katholischen Kirche, welche die Ausrufung der Republik als rechtmäßig erklärte, da durch das Manifest und den (allerdings sehr ambivalenten) Thronverzicht des Kaisers legitimiert. Freilich wurde der Zustand der Republik als „vorläufig“ eingestuft, sie war doch mehr *minus malus* (geringeres Übel) als eine Sache der wirklichen Überzeugung.

Der für die Christlichsoziale Partei maßgebliche „Seipel selbst durchlief eine Metamorphose vom `Vernunftrepublikaner` des Herbstes 1918, der seiner Partei die Entscheidung für die Republik nahe legte zu einem sich zunehmend autoritärem Gedankengut annähernden Politiker. Obwohl deren Chef, konnte *Seipel* mit Parteien, auch seiner eigenen, zeitlebens nicht viel anfangen.“⁸⁰ Dementsprechend kritisierte er massiv die Parteienherrschaft als undemokratisch⁸¹ und verwies dabei auf die Volksbewegung der Heimwehre, „welche die Demokratie von der Parteienherrschaft befreien“⁸² wolle. Deren Vorstellungen legte er dabei in seiner „Tübinger Kritik der Demokratie“ von 1929 nicht dar, sondern stellte sich nur vor sie gegenüber der Kritik an deren Militarismus. Seine Standardrechtfertigung war, daß die Heimwehr als privater Verband ein Gegengewicht zu den Parteien, insbesondere zur Sozialdemokratie darstelle.⁸³ Dem Gedanken des Ständeparlaments legte er „größere Bedeutung“⁸⁴ bei, wenngleich er dabei zutreffend darauf hinwies, daß dadurch die Situation des (spät-)mittelalterlichen Ständestaates verkannt werden dürfte, welcher nicht restauriert werden könne. Zunehmend verstärkte sich dennoch seine Zuwendung zum Gedanken des Ständestaates, den er durch die Enzyklika „Quadragesimo anno“⁸⁵ von 1931 kirchlich abgesichert sah⁸⁶ und griff dabei die Ideen von *Othmar Spann*⁸⁷ auf.

Diese Heimwehre propagierten in der Tendenz doch eine im weiteren Sinne dem „Faschismus“ zuzuordnende Führer-Demokratie als Mitte / dritter Weg zwischen (liberaler) Demokratie und (sozialistischem) Marxismus, was bei *Seipel* unter „wahrer Demokratie“ lief. Deren Bundesführer und angehender Vizekanzler⁸⁸ unter *Schuschnigg*, *Ernst Rüdiger (Fürst von) Starhemberg* (1899-1956),⁸⁹ sollte diese Konzeption mit der Behauptung zum Ausdruck bringen, „daß der faschistische Ständestaat, der Autoritätsstaat, im wahrsten Sinne des Wortes

⁷⁸ Zitiert bei *Steiner*, a.a.O., S. 84 f.

⁷⁹ Diese Artikel sind in das Buch *Der Kampf um die Österreichische Verfassung* eingegangen.

⁸⁰ So *Steiner*, a.a.O., S. 125.

⁸¹ S. *Seipel*, a.a.O., insbes. S. 186 ff.

⁸² S. ebenda, S. 188.

⁸³ S. bei *Boyer*, a.a.O., S. 431.

⁸⁴ S. *Seipel*, a.a.O., S. 183 f.

⁸⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Quadragesimo_anno

⁸⁶ Der eigentliche (Mit-)Verfasser dieser Enzyklika, *Oswald von Nell-Breuning*, hat sich später von dieser Auslegung wohl mit einiger Berechtigung distanziert, da die Verbände als freie Organisationen gedacht waren, was sie in einem „Ständestaat“ nicht sein konnten; seinerzeit ist jedoch in Österreich das Verständnis von *Seipel* unwidersprochen geblieben (weil man die Enzyklika wohl doch so verstehen konnte?).

⁸⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Othmar_Spann und https://sezession.de/wp-content/uploads/2013/09/Sez51_Rieger.pdf

⁸⁸ *Starhemberg* war nach dem Tod von *Dollfuß* Kandidat für das Kanzleramt; hier sperrte sich jedoch einmal der christlichsoziale Präsident im Interesse der Christlichsozialen Partei gegenüber der Heimwehr, weshalb dann *Schuschnigg* Kanzler wurde.

⁸⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_R%C3%BCdiger_Starhemberg

die allerdemokratischste Form ist, die man sich denken kann, weil ja das Volk darauf ein Recht hat, eine Regierung zu haben, die es davor schützt, falsch geführt zu werden. Das Volk hat ein Recht darauf, eine Regierung zu haben, die es vor Ausbeutung gewisser Eliten und Cliquen schützt, ... daß der faschistische und Autoritätsstaat das Interesse der Allgemeinheit im weitestgehenden Sinne berücksichtigt und schützt.“⁹⁰ Entsprechend kann schon zu *Seipel* gesagt werden: „‘True’ democracy and dictatorship became less and less distinguishable in his argument, and his search for order, authority, and workable government took him further and further in the direction of dictatorship.“⁹¹ Berechtigter Weise kann auch eingewandt werden, daß die Befürwortung privater Wehrverbände „dem Geist und der Logik der Verfassung von 1920, die er mitgeschaffen hatte, und seinen eigenen Vorstellungen von staatlicher Autorität“⁹² widersprach, ein Widerspruch, der sich (etwas) auflöst, wenn man vom instrumentalen Charakter der liberalen Verfassung für den christlichen Sozialismus der christlichsozialen Strömung ausgeht.

... und die Umsetzung im (undemokratischen) „Ständestaat“

Demokratie als Bekenntnis, wie es insbesondere vom bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ gefordert wird, um als „Demokrat“ zu gelten - und was deshalb auch die Deutsche Demokratische Republik zumindest bekenntnis- und wertemäßig unvermeidbar doch zur Demokratie⁹³ macht⁹⁴ -, war für Anhänger des „Ständestaates“ durchaus ein Anliegen. Der als Vertreter des demokratischen Flügels eingeordnete vormalige Bundeskanzler *Otto Ender*,⁹⁵ auch beteiligt an der Ausfertigung der Verfassung von 1934, hat dabei folgende Demokratiebewertung des 1934 errichteten Ständestaates vorgenommen: „Wenn Demokratie so definiert ist, daß sie nur dort besteht, wo jeder im Staat gleich viel zu reden hat ... dann haben wir ... keine Demokratie mehr.“ Aber die „gesunde Demokratie“ des Ständestaates liegt dann darin, daß der einzelne Bürger gerade auf dem Gebiet seiner alltäglichen Berufsarbeit zur Mitwirkung und Entscheidung berufen ist.⁹⁶ Dieser unter Ent(partei)politisierung laufender Ansatz war eben darauf gerichtet, anstelle von Parteien Standesverbände agieren zu lassen. Während jedoch Parteien freie Vereinigungen darstellen, ist der „Stand“ vom Beschäftigungsverhältnis abgeleitet, das zwar durch Berufswahl noch ausgewählt werden kann, aber dann keine weitere Vereinigungsfreiheit mehr vorsieht. „*Die Mitwirkung des Volkes an der Staatstätigkeit geschieht nicht mehr in der Form von Parteien. An Stelle der Parteien trat das Volk in seiner natürlichen, das ist ständische Gliederung.* Der Begriff Partei wurde durch den des Staatsvolkes ersetzt,“ so die Einordnung von Kanzler *Schuschnigg*.⁹⁷

Der Demokratie sollte auch dadurch Rechnung getragen werden, indem die Ständeversammlung Grundrechte verankerte, die zwar nicht wie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1949 (oder in der Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen von 1850) an die erste Stelle des Verfassungstextes gerückt sind, aber immerhin in einem zweiten

⁹⁰ Zitiert bei *Steiner*, a.a.O., S. 177.

⁹¹ So *Klemperer*, zitiert bei *Steiner*, a.a.O., S. 126.

⁹² So *Boyer*, a.a.O., S. 431.

⁹³ S. dazu den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungspolitische Alternative**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-17.pdf

⁹⁴ S. dazu auch den 9. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/VfgDisk9-DDR49.pdf>

⁹⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Ender

⁹⁶ S. bei *Steiner*, a.a.O., S. 264.

⁹⁷ S. bei *Tautscher*, a.a.O., S. 74; die *kursiv* gesetzten Stellen sind im Original *g e s p e r r t* gedruckt.

Abschnitt ab Artikel 15 relativ prominent plaziert worden sind - was ja nach bundesdeutschen Demokratiebewertungsformeln für Demokratie zu sprechen scheint (wobei übersehen wird - oder doch nicht? - daß auch die „antifaschistische“ DDR-Verfassung von 1949 die Grundrechte an die erste Stelle plazieren sollte!).

Das Charakteristische an diesen Grundrechtsgewährleistungen ist die Furcht vor dem „Mißbrauch“. Dementsprechend enthalten alle Grundrechtsgewährleistungen Einschränkungen in der Weise, die dem Gesetzgeber Regelungen erlauben, die auch auf das Gegenteil der jeweiligen Gewährleistungen hinauslaufen können, indem dem Gesetzgeber Ausnahmeregelungen gestattet sind oder das Grundrecht insgesamt unter einfachen Gesetzesvorbehalt gestellt ist. So gewährleistet etwa Artikel 26 die Meinungsfreiheit des Bundesbürgers „innerhalb der gesetzlichen Schranken“, eine Regelung, die den Artikel 27 der späteren DDR-Verfassung von 1968 / 74 vorwegnimmt, welcher die Meinungsfreiheit den „Grundsätzen dieser Verfassung gemäß“ gewährleisten sollte. Auch die Vereinigungsfreiheit wird nach Artikel 24 „innerhalb der gesetzlichen Schranken“ als „Recht“ gewährt. Da die Gesetze den Ständestaat vorsehen, kann es dementsprechend aber keine Freiheit zur Bildung politischer Vereine wie etwa Parteien geben. Auch die Religionsfreiheit wurde in dieser christlichen Diktatur gewährleistet, wobei die entsprechenden Einschränkungen bei der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen nicht den Erlaß des Unterrichtsministeriums verhinderten, wonach sich eine Person, die aus der Katholischen Kirche austreten wollte, seinen gesunden Geistes- und Gemütszustand nachzuweisen hätte.⁹⁸ Anerkennenswerter Weise wurde vom Bundesgerichtshof, der an die Stelle des abgeschafften Verfassungsgerichts getreten war, eine Verordnung für ungültig erklärt, auf deren Grundlage ein Kirchenaustritt mit sechs Wochen Arrest bestraft werden konnte.⁹⁹

Über Wahlen ist in der Bundesverfassung von 1934 nichts ausgesagt, so daß unklar war, ob die Staatsorgane nur durch Benennung bestimmt werden sollten. Aber *Schuschnigg* machte deutlich: „Wir wollen unserem nach Ständen gegliederten Volk die volle Möglichkeit geben, mitzuberaten und mitzubestimmen. Aber das Mitberaten und Mitbestimmen muß mit tiefer Verantwortung ausgeübt werden, befreit von allen Rücksichten auf Popularität und Sonderinteressen.“¹⁰⁰ Da also auch eine „wahre Demokratie“ bei aller Distanzierung vom „Populismus“ nicht umhinkommt, Wahlen durchzuführen, führte man im „Superwahljahr“ 1936 beginnend im Bundesland Vorarlberg am 26.04.1936 Gemeindewahlen auf ständischer Grundlage durch. Auch Wahlen zu einzelnen Kammern wie Arbeiterkammern oder Presseammern wurden durchgeführt, um die ernannten Mitglieder durch gewählte zu ersetzen. „Demokratisch waren diese Wahlen durch die Möglichkeit der Auswahl von Kandidaten innerhalb der Liste; diese mußten mehr Kandidaten aufweisen, als Mandate zu vergeben waren ... Im Allgemeinen wurde kein physischer Druck auf die Stimmberechtigten ausgeübt. Die Bestätigung der Wahlergebnisse durch die Vaterländische Front weist aber einmal mehr das grundsätzliche Demokratiedefizit des Regimes der Ausschaltung von `unsicheren Ergebnissen` aus. Dennoch wird auch hier spürbar, daß man das demokratische Element von Wahlen positiv sah, solange deren Ergebnisse keine Bedrohung der eigenen Position bedeuteten.“¹⁰¹

Zusammengefaßt kann zum Demokratieanliegen der christlichsozialen Ständestaatsdiktatur gesagt werden:

„Man wollte demokratische Elemente, man wollte Kritik - aber dieses Wollen endete an

⁹⁸ S. bei *Steiner*, a.a.O., S. 157.

⁹⁹ S. ebenda.

¹⁰⁰ S. ebenda, S. 74 f.

¹⁰¹ So zusammenfassend *Steiner*, a.a.O., S. 243.

der Grenze der subjektiv empfundenen existenziellen Bedrohung des Systems. Am politischen Leben konnte man teilhaben, solange man `vaterländisch gesinnt` war, Kritik durfte man üben, solange sie nicht `staatsgefährdend` war. Zu Menschen- und Grundrechten bekannte man sich, soweit das Gesetz nichts anderes sagte, demokratische Vorgänge waren prinzipiell gut, solange sie möglichst die gewünschten Ergebnisse zeitigten. Überspitzt könnte man ausdrücken: `Demokratie ist, wenn alle meiner Meinung sind!` (bzw. dann ist Demokratie gut und wünschenswert.) Demokratie als Harmonie war das Idealbild.“¹⁰²

Fortwirkung der christlichsozialen Demokratiekonzeption nach dem 2. Weltkrieg ...

Gerade das demokratische Element an der christlichsozialen Ständestaatsdiktatur, und sei es nur ideologischer Art, ist von bleibender Bedeutung, weil dies Folgewirkungen zeitigen konnte, während andere Elemente wie der durchaus zur Legitimation der Ständediktatur bedeutsame (monarchische) Legitimismus¹⁰³ keine Auswirkungen mehr¹⁰⁴ hatten.

... als „abendländisch“ begründeter Separatismus ...

Die Demokratierelativierungselemente der christlichsozialen Demokratiekonzeption zeigten sich in Österreich weniger, was auf die Rückkehr zur Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929, also einer der freien Weimarer Reichsverfassung ähnlich freien Verfassung, zurückzuführen ist, die in Österreich anders als in der Bundesrepublik Deutschland wieder zur vollen Wirksamkeit gebracht werden konnte. Neben der „Sozialpartnerschaft“, die auf den Ständestaat zurückgeführt werden kann, allerdings als Ergänzung zur parlamentarischen Demokratie und nicht als deren Ersatz, brachte sich die christlichsoziale Ideologie als Österreichische „Volkspartei“ zum Ausdruck. Mit „Volkspartei“ war dabei die Abgrenzung zum Deutschen Volk gemeint, indem man ein österreichisches ausrief, was als Anti-National(sozial)ismus tendenziell schon im Ständestaat angelegt war, wenngleich in diesem der christlichsoziale Anspruch erhoben worden war, das „bessere Deutschland“ zu sein, das in Österreich einen universalen Charakter¹⁰⁵ hatte und sich daher gegen einen „übertriebenen (gemeint: deutschen, *Anm.*) Nationalismus“¹⁰⁶ in Position gebracht hatte. Diese Position läßt sich durchaus schon bei *Prälat Seipel* feststellen,¹⁰⁷ der deshalb betont hatte, daß Nation und Staat nicht deckungsgleich sein müßten; immerhin hat er auf den deutschen Charakter Österreichs bestanden. Die christlichsoziale Diktatur hatte also in der Bekämpfung des auf Deutschland ausgerichteten Nationalismus eine wesentliche Rechtfertigung gehabt - es war eine gegen den deutschen Nationalismus gerichtete Diktatur, was als „Wert“ für den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ durchaus eine Bedeutung hat!

¹⁰² So zusammenfassend *Steiner*, a.a.O., S. 260.

¹⁰³ S. dazu den Beitrag von *Johannes Thaler* bei *Wenninger / Dreidemy*, a.a.O., S. 69 ff.

¹⁰⁴ Unschwerlich vielleicht doch, wie man an dem mit der Schauspielerin *Romy Schneider* inszenierten Sisi-Mythos erkennen kann: Mit diesem sollte die unterschwellig vorhandenen monarchistischen Gefühle von Deutschen von den gefährlichen Hohenzollern auf die für die internationale Machtordnung weniger gefährlichen Habsburger übertragen werden; die Schauspielerin selbst ist dann bewältigungsadäquat beim französischen Erbfreund gelandet und hat zuletzt noch in einem Bewältigungsfilm natürlich in Preußen als Hauptdarstellerin agiert.

¹⁰⁵ S. bei *Tautscher*, a.a.O., S.52: Das deutsche Österreich: „*Das Deutschtum in Österreich wird vielfach verkannt und deshalb mißverstanden. Den universalen Charakter des deutschen Volks in Österreich* -“ (im Original bei *Schuschnigg gesperrt* gedruckt).

¹⁰⁶ S. ebenda, S. 53.

¹⁰⁷ S. bei *Boyer*, a.a.O., S. 431.

In Österreich wurde dieser christlichsoziale Antinationalismus der *Dollfuß / Schuschnigg* - Diktatur auf Wunsch der Siegermächte dergestalt fortgesetzt, indem die ursprüngliche kommunistische Konzeption eines „österreichischen Volkes“¹⁰⁸ amtlich aufgegriffen wurde. Dies läßt sich mit dem Universalismus des Katholizismus als christlichsozialer Ideologie bei einem entsprechenden Politisierungsgrad insofern begründen als es danach nicht mehr auf die einzelnen Völker wirklich ankommt, die dann auch beliebig geschaffen - oder auch abgeschafft - werden können. Und schon das Anliegen von *Schuschnigg* ist eindeutig auf das „Abendland“¹⁰⁹ - nunmehr: „Europa“¹¹⁰ ausgerichtet, welches als politisches Konzept eine Politisierung des katholischen Universalismus darstellt, der dann nach politischer Opportunität entsprechend der „Neutralität“ der Kirche gegenüber Staatsformen auch die Schaffung neuer Völker erlaubt, wenn es die Machtlage gebietet, die letztlich den Willen Gottes zum Ausdruck bringt.

Auch dies hat eine theologische Vorgeschichte, weil die Bejahung des Staaten- und Völkerpluralismus durch die Katholische Kirche ebenfalls den Zweck hatte, die monarchische Machtstellung des Papsttums zu erhöhen, auch wenn dies die historisch entscheidende - ungewollte und daher nunmehr zu korrigierende?¹¹¹ - Nebenwirkung hatte, daß damit im Rahmen einer monotheistischen Religion immerhin der in der Theologie von Byzanz noch abgelehnte Staaten- und Völkerpluralismus¹¹² legitimiert wurde. Der Islam lehnt diesen Staaten-Pluralismus (wie auch anderen) konsequenterweise ab,¹¹³ weil ein politisch konzipierter Monotheismus nur eine Menschheit kennt, über die dann Gott oder sein Vertreter (wer immer dies auch sein soll) herrschen. Nach dem katholischen Ansatz ist die Herrschaft des Vertreters Gottes, also des Papstes u. U. leichter möglich, wenn es möglichst viele weltliche Herrschaftsbereiche¹¹⁴ gibt.

Dieser Ansatz einer Manipulation der Demokratievoraussetzung Nationalstaat - der BRD- „Verfassungsschutz“ wird allerdings katholisch-universalistisch bestreiten, daß Nationalstaat eine solche Voraussetzung darstellt -¹¹⁵ finden sich in der Nachkriegszeit auch im Saarland, einem zur Annexion durch Frankreich, hilfsweise Europäisierung vorgesehenen Gebiet. Dort wurden ebenfalls nach dem von der Sowjetunion vorgegebenen Muster vier „antifaschistische Parteien“ lizenziert, nur durfte sich die am 10.01.1946 gegründete Christdemokratie nicht so nennen, sondern mußte sich christlich-sozial als „Christliche Volkspartei des Saarlandes“ (CVP) bezeichnen. Auch hier hatte der Begriff „Volkspartei“ erkennbar die Funktion, zur (antideutschen) Nationalismus-Bekämpfung sich gerade vom Deutschen Volk zu distanzieren,

¹⁰⁸ S. dazu *Helmut Golowitsch*, Die Nation, die aus Moskau kam, in: *Andreas Mölzer* (Hgg.), Österreich und die deutsche Nation, 1985, S. 197 ff.

¹⁰⁹ S. dazu bei *Tautscher*, a.a.O., S.13 ff.; dem „Abendland“ ist nur der „Opfertod“ von *Dollfuß* vorgeschaltet.

¹¹⁰ S. dazu den 11. Teil der Serie zur Kritik an der Europaideologie: **Die wahren Reichsbürger: die deutschen „Europäer“** <https://links-enttarnt.de/uebersicht-alternative-perspektiven>

¹¹¹ S. dazu den 15. Teil der Serie zum Parteiverbotssystem: **Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen Rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-15.pdf

¹¹² S. dazu im einzelnen: **Universelle Religion und Staatenvielfalt. Eine religionsgeschichtliche Betrachtung zu Monotheismus und Völkerpluralismus** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Universelle-Religion-und-Staatenvielfalt.pdf>

¹¹³ S. dazu den 23. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/Surrog23-IslamfrkVS.pdf>

¹¹⁴ Man kann in der Tat einen wesentlichen Unterschied zwischen Europa und Asien darin sehen, daß in Europa eine Religion vielen Herrschaften gegenübertrat, während etwa in China eine Macht vielen Religionen gegenübertrat.

¹¹⁵ S. dazu den 7. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot der Volksgemeinschaft: „Werte“ zur Erzwingung von Soziokratie (Bevölkerungsherrschaft) statt von Demokratie (Volksherrschaft)** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-7.pdf

um ein saarländisches Volk zu schaffen, welches sich universalistisch dann Frankreich anschließen oder sich als unvermittelte „Europäer“ offenbaren würde. Vorbild war vielleicht die Chrëschtlech Sozial Vollekspartei¹¹⁶ von Luxemburg, die schon erfolgreich dafür gesorgt hatte, daß sich Luxemburg vom Deutschtum separiert, eine Funktion, die auch die Christlich-soziale Partei¹¹⁷ von Liechtenstein eingenommen hatte und dann auch noch von der Christlich-sozialen Partei von Belgien¹¹⁸ übernommen ist.

Auch wenn diese Absicht des anti-nationalistischen Abfalls vom Deutschtum im relativ neutral gehaltenen Parteiprogramm¹¹⁹ der CVP des Saarlandes nicht zum Ausdruck kam: Der Begriff „Volkspartei“ war (im Sinne der Unterstellungsmethodik des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“) hinreichendes „Codewort“, welches die Absicht zur Separation von Deutschland zum Ausdruck brachte. Die Tatsache, daß anders als vergleichbar in Österreich, der Begriff „Saarländisch“ nicht in die Parteibezeichnung aufgenommen und stattdessen die Bezeichnung „Christlich“ gewählt wurde, könnte den gegenüber Österreich erhöhten Manipulationsaufwand beim antideutschen „*nation building*“ andeuten, der in Österreich angesichts der Vorarbeit des christlichsozialen *Dollfuß- / Schuschnigg*-Regimes und der Interessenlage der Sieger- und Besatzungsmächte nicht mehr so weitgehend notwendig war.

... mit Neigung zur Demokratur ...

Da derartig günstige Bedingungen des universalistischen „*nation building*“ wie in Österreich im Saarland nicht vorlagen, mußte man eine besondere Demokratiekonzeption entwickeln, in deren Zentrum das Parteiverbot stand, das antideutsch angewandt wurde, was nur durch die Relativierung der großzügig gewährten Grundrechtsgewährleistungen möglich war. Wer dann für die Rückgliederung des Saargebietes an (die Bundesrepublik) Deutschland eintrat, der griff „die verfassungsmäßige demokratische Grundlage“ an oder gefährdete sie und konnte sich gemäß Artikel 10 der Verfassung deshalb nicht auf „das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke berufen.“ Mit dieser Begründung, nämlich die Verbindung des Saarlandes zu Frankreich lösen und stattdessen eine Anlehnung an die Bundesrepublik Deutschland zu erstreben, wurde deshalb am 21. Mai 1951 die national-liberale DPS, gewissermaßen der Landesverband der FDP, unter Beschlagnahme seines Vermögens aufgelöst.¹²⁰ Der antiliberaler Charakter der christlichsozialen Ideologie wurde damit mehr als deutlich!

Die christlich-soziale Herrschaft des Saarlandes war also nicht mehr dadurch gekennzeichnet, daß Parteien durch „Stände“ ersetzt würden, sondern diese Herrschaft zielte darauf ab, einen entsprechenden Effekt dadurch zu erreichen, daß man zwischen Parteien diskriminierte. Unerwünschte Parteien wurden dann einfach nicht zugelassen oder eben im Nachhinein verboten. Die Grundrechtsausübung wurde dann auf die zugelassenen Parteien beschränkt, während diese Grundrechte den nicht zugelassenen Parteien und einer zu verbotenden Partei als „Werte“ entgegengehalten wurden, die im anti-deutschen Nationalismus-Vorwurf gipfelten: dieser rechtsstaatlich selbstverständlich völlig irrelevante Vorwurf wurde in diesem Falle schon

¹¹⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Chr%C3%ABschtlech_Sozial_Vollekspartei

¹¹⁷ S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Christlich-soziale_Volkspartei_\(Liechtenstein\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Christlich-soziale_Volkspartei_(Liechtenstein))

¹¹⁸ S. [https://en.wikipedia.org/wiki/Christlich_Soziale_Partei_\(Belgium\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Christlich_Soziale_Partei_(Belgium))

¹¹⁹ S. H. Schmidt, Saarpolitik 1945-1957, Bd. 1, 1959, S. 171 f.

¹²⁰ S. dazu im einzelnen den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-26.pdf>

angenommen, wenn jemand die Geltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Saarland befürwortete. Zusammengefaßt kann die christlich-soziale Herrschaft des Saarlandes nach den politikwissenschaftlichen Kriterien zur Demokratiebemessung wie folgt bewertet¹²¹ werden:

„Entsprechend der vorgenommenen Typologisierung (einer illiberalen Demokratie, *Anm.*) weist das Saarstatut durch die Einschränkung der bürgerlichen Freiheitsrechte und den ungleichen Rechtsstatus der Bürger Merkmale einer Illiberalen Demokratie auf.“¹²² „Von zeitgenössischen Saarpolitikern (den Remigranten mit ihrem Trauma der totalen Niederlage des 13.01.1935 durch den Wähler in der Volksabstimmung, *Anm.*) wurde damals immer wieder betont, die Saarländer müßten vor sich selbst geschützt werden und seien nicht reif für die Demokratie und müßten diese erst erlernen.“

Es stellt sich als „Demokratie unter pädagogischen Vorbehalt“ dar. Maßgebend für die Demokratiemanipulation ist die Angst vor dem „Mißbrauch“ von Freiheit und Demokratie, insbesondere durch den deutschen Nationalismus, was auch die wesentliche Rechtfertigung der christlichsozialen Diktatur in Österreich gewesen war.

... zum Verfassungsschutzextremismus der CSU

Die ideenmäßige Einordnung dieser saarländischen Demokratur (Demokratie mit Diktaturelementen) als „christlich-sozial“ wird dadurch belegt, daß sich die CVP nach durch Volksabstimmung mit prodeutscher Wirkung erzwungener Zulassung der CDU mit der bayerischen Christlich-Sozialen Union (CSU) zu fusionieren gedachte und deshalb bei den Bundestagswahlen von 1957 aufgrund Listenverbindung mit der CSU als CSU/CVP¹²³ firmierte und dabei noch 21% der Stimmen im Saarland erreichte. Die beabsichtigte Errichtung einer saarländischen CSU wohl mit der Bezeichnung CVP sollte sich dann aufgrund der am 19. April 1959 erfolgten Fusion mit der CDU Saar erledigen.

Damit ist die Verbindung mit der Christlich-Sozialen Union (CSU), der funktionalen Nachfolgerin der „Bayerischen Volkspartei“¹²⁴ hergestellt. Für die CSU stellte demnach die Herrschaftsausübung der saarländischen CVP mit allen Anzeichen einer illiberalen Demokratie kein Hindernis dar, sich mit einer derartigen Partei zusammenzutun! Dies ist nur damit zu erklären, weil auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Herrschaftsausübung möglich erscheint, die in Richtung der Demokratur des Saarlandes gehen kann. Anders als in Österreich, wo die (gewissermaßen) Weimarer Verfassung nach dem Zweiten Weltkrieg wieder verwirklicht werden konnte,¹²⁵ ist in der Bundesrepublik das Grundgesetz eingeführt worden, das „ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“¹²⁶ Wie bei der Demokratur des Saarlandes handelt es sich dabei um eine pädagogische Form einer Demokratie, die Angst vor dem „Mißbrauch“ hat, der im offiziellen Grundgesetzkommentar als „**Grundrechtsterror**“ angesprochen ist, der „**von**

¹²¹ S. Johannes Schäfer, Das autonome Saarland. Demokratie im Saarstaat 1945 bis 1957, 2012;

¹²² S. bei Schäfer, a.a.O. S. 194 die Zusammenfassung.

¹²³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Christliche_Volkspartei_des_Saarlandes

¹²⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerische_Volkspartei

¹²⁵ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

¹²⁶ So Dürig / Klein, in Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

den Bürgern als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“¹²⁷

Anstelle von „wahrer Demokratie“, die noch für die österreichische Diktatur maßgebend war, trat dann die Relativierungsformel „wehrhafte Demokratie“, die ebenfalls zentral gegen den „Mißbrauch“ von Freiheit und Demokratie gerichtet ist. Diese Furcht vom „Mißbrauch“ von Freiheit und Demokratie rechtfertigt dann zwar keine christlich-soziale Diktatur, aber doch den Einsatz diktaturaffiner Instrumente wie Parteiverbot und Aberkennung von Grundrechten („Grundrechtsverwirkung“) gegenüber politisch Andersdenkenden. Dementsprechend sind aufgrund sicherlich christlich-sozialer Einflußnahme die sog. Kommunikationsgrundrechte mit Artikel 18 GG einem generellen Vorbehalt unterworfen, welche in der christlichsozialen Verfassung Österreichs von 1934 noch jedem einzelnen Grundrecht hinzugefügt werden mußte. Das christlich-soziale Demokratieanliegen muß gegenüber demjenigen der christlichsozialen Ständestaatsdiktatur sicherlich modifiziert werden, weist aber eine Ähnlichkeit auf, die vielleicht wie folgt formuliert werden kann:

„Man will demokratische Elemente, man will Kritik - aber dieses Wollen endet an der Grenze der subjektiv empfundenen existenziellen Bedrohung des Systems. Am politischen Leben kann man teilhaben, solange man die „Werte“ teilt. Kritik darf man üben, solange sie nicht verfassungsgefährdend im ideologischen Sinn ist. Zu Menschen- und Grundrechten bekennt man sich, stellt deren Ausübung aber unter dem Vorbehalt der Verwirkung und des Parteiverbots bzw. eines Parteiverbotsersatz-regimes, demokratische Vorgänge sind prinzipiell gut, solange sie möglichst die gewünschten Ergebnisse zeitigen. Überspitzt könnte man ausdrücken: 'Demokratie ist, wenn alle meiner Meinung sind!' (bzw. dann ist Demokratie gut und wünschenswert.) Demokratie als Harmonie ist das Idealbild.“¹²⁸

Die christlichsoziale Entschlossenheit, diese Harmonie-Demokratie der „Mitte“¹²⁹ durch massives Parteiverbot, also durch erhebliche Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips herbeizuführen, kann der Aussage des prominenten CSU-Innenpolitikers *Beckstein* entnommen werden, der das maßgeblich vom ihm betriebene, dann aber wegen der V-Mann-Infiltration an der Sperrminorität des Bundesverfassungsgerichts gescheiterten erste NPD-Verbotsverfahren als Auftakt zum Verbot von DVU, Republikanern und sonstigen dann vielleicht noch existierenden Rechtsparteien verstand.¹³⁰

Damit sollte die maßgebliche Position des langjährigen CSU-Parteivorsitzenden *Franz-Joseph Strauß*¹³¹ umgesetzt werden, es dürfe „rechts von der CSU keine demokratisch legitimierte Partei“ geben. Dies war eben doch nicht so gemeint, daß eine derartige Partei überflüssig werden sollte, weil die CSU die Anliegen aufgreifen und sich zu eigen machen würde, die üblicherweise von einer Rechtspartei vertreten werden. Vielmehr sollte „rechts“ nur theatralisch gespielt werden, damit keine unerwünschte Opposition entsteht. Den Geschwätz-Charakter des christlich-sozialen Rechts-Spiels kann man an der freistaatlichen

¹²⁷ S. ebenda, Rn. 9

¹²⁸ In Anlehnung an die Zusammenfassung von *Steiner*, a.a.O., S. 260 zum demokratischen Anliegen der österreichischen Ständediktatur formuliert.

¹²⁹ S. dazu das Buch des Verfassers: *Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte*

https://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner&qid=1577461915&s=books&sr=1-2

¹³⁰ „Nach dem avisierten NPD-Verbot erwägt Bayerns Innenminister Günther Beckstein (CSU) gleiche Schritte gegen DVU und Republikaner.“

http://www.focus.de/politik/deutschland/deutschland-ich-werde-keine-minute-zoegern_aid_185431.html

¹³¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_Josef_Strau%C3%9F

Diskriminierung der *Republikaner* als Rechts-Opposition erkennen, die deshalb in den „Verfassungsschutz“ aufgenommen wurde, weil sie vertrat, was die CSU vorher zumindest verbal auch vertreten hatte, eine Diskriminierungspolitik, die der seinerzeitige *Strauß*-Manager *Edmund Stoiber*¹³² als späterer bayerische Innenminister und Ministerpräsident zur Perfektion bringen sollte, „der auch dann den Verfassungsschutz einschaltete, wenn (der Vorsitzende der mit der CSU konkurrierenden Partei Die Republikaner, *Anm.*) *Schönhuber* sich ähnlich äußerte wie die CSU.“¹³³

Die Verfolgung der „Republikaner“, die sich am 26.11.1983 gewissermaßen von der CSU abgespalten hatten, als Reaktion auf die CSU-Entscheidung, das sozialistisch bankrotte *Honecker*-Regime der DDR mit einem Milliardenkredit zu retten, ging wesentlich schon auf *Strauß* selbst zurück. Dies hatte dabei den ganz banalen parteiideologischen¹³⁴ Hintergrund: *Strauß* wollte nicht mehr in die „rechtsradikale Ecke gedrängt“ werden und eine Verständigung mit dem linksextremen DDR-Diktator *Honecker* würde es der Linken erschweren, ihn in die entsprechende Schublade zu schieben. Dieses Harmoniebedürfnis - auch „Mitte“ genannt - erlaubt dann schon eine Abweichung vom Mehrparteienprinzip und die Negierung der Grundrechte, zumindest ihre massive Relativierung, die damit notwendigerweise verbunden ist. Die Entschlossenheit, hierzu rechtlich problematische, wenn nicht gar rechtswidrige Entscheidungen zu treffen oder zumindest in Kauf zu nehmen, geht wiederum aus einem Diktum von *Beckstein* hervor: „*Wir sind bei Rechtsextremisten härter vorgegangen als bei Linksextremisten - weil die Zustimmung in der Bevölkerung hier viel größer ist. Manchmal gingen wir sogar weiter als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt.*“¹³⁵

Diese christlich-soziale Bereitschaft, zur Bekämpfung politischer Opposition, *weiter* zu gehen *als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt*, ruft dann doch Assoziationen hervor, die an die christlichsoziale Diktatur in Österreich gemahnen, der in einer Bundeskanzler *Schuschnigg* zugeleiteten Dokumentation „*Justitia fundamentum regnorum*“¹³⁶ 264 Beispielsfälle von Rechtsbrüchen und Verfolgung von Angehörigen der „Nationalen Opposition“ vorgeworfen wurden, u.a.

- Haftstrafen ohne Gerichtsverfahren
- Einweisung in Konzentrationslager¹³⁷ ohne Gerichtsverfahren und Urteil
- Untersuchungshaft ohne richterliche Anordnung
- Beugehaft für Verwandte und Beschuldigte
- Haft- und Geldstrafen ohne Schuldbeweis
- Doppelbestrafung in zwei getrennten Verfahren wegen ein- und derselben Straftat
- Zusätzliche wirtschaftliche Nebenstrafen wie Vermögenseinziehung
- Führerscheinentzug oder das Erheben von Verpflegungs- und Unterbringungskosten bei Konzentrationslagerhaft
- Umkehrung der Beweislast in Strafverfahren
- Geständniserpressung

¹³² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Edmund_Stoiber

¹³³ So die Kritik von *Roswin Finkenzeller* in der *FAZ* vom 11.02.2000: Populismus rechts der CSU.

¹³⁴ S. seine Memoiren, zitiert bei *Hans-Gerd Jaschke*, Die Republikaner. Profil einer Rechts-Außen-Partei, 1990, S. 64 f.

¹³⁵ S. Interview in der Tageszeitung *Münchner Merkur* vom 16.11.11, S. 2, „Wir gingen weiter als der Rechtsstaat erlaubt“:

<http://www.merkur-online.de/nachrichten/bayern-lby/beckstein-wir-gingen-weiter-rechtsstaat-erlaubt-1491473.html> eine naheliegende (leider pseudonyme) Antwort in der Kommentarspalte der Online-Ausgabe dieser Tageszeitung auf diese Aussage eines Verfassungsschutz- und Verbots-Demokraten: MIR FEHLEN DIE WORTE! „DEMOKRATEN-DIKTATUR“ hoch 10.

¹³⁶ S. dazu *Schultze-Rhonhof*, a.a.O., S. 103 f.

¹³⁷ Die Eigenbezeichnung war allerdings „Anhaltelager“.

- Körperliche Mißhandlung von Inhaftierten
- Unterlassung von medizinischer Behandlung erkrankter oder verletzter politischer Gefangener, zum Teil mit Todesfolge
- Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach ungenehmigten Reisen nach Deutschland
- Einziehung von Handwerks- und Gewerbe genehmigungen sowie Zulassungen für akademische Berufe bei Personen mit „mangelnder staatsbürgerlichen Verlässlichkeit“ und
- Entlassung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes wegen des „Verdachts der nationalen Gesinnung“ ohne Pensionen und Arbeitslosenhilfe.

Abgesehen vielleicht vom letztgenannten Punkt soll selbstverständlich die CSU-VS-Politik nicht für diese Vergehen der christlichsozialen Diktatur in Österreich verantwortlich gemacht werden oder ihr dies zugerechnet werden. Es soll aber zum einen deutlich gemacht werden, welches Potential in dem „weiter gehen als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt“ verborgen ist. Dieses Potential könnte sich allerdings deshalb entfalten, weil die Begründung für dieses „weiter gehen“ darin liegt, daß „die Zustimmung in der Bevölkerung ... viel größer ist.“ Man stelle sich dann vor, diese „Zustimmung“ wäre dann „ganz groß“ und würde sich entsprechend in einer Wahlentscheidung ausdrücken: Was wäre dann wohl erforderlich, um diesen „Mißbrauch“ von Freiheit zu verhindern? Wohl doch so etwas wie eine *Dollfuß-Schuschnigg*-Diktatur? Zum anderen muß darauf hingewiesen werden, daß derartige rechtswidrige Maßnahmen, würden sie tatsächlich im Freistaat durchgeführt werden, in einem „Verfassungsschutzbericht“ des Freistaates Bayern (und auch andernorts in Bundesgebiet) nicht aufgeführt werden würden! Dies gilt ja schon für die Bereitschaft eines bayerischen Ministers „weiter zu gehen“ als der „Rechtsstaat eigentlich erlaubt,“ die man natürlich in einem bayerischen VS-Bericht nicht nachlesen kann.

Stattdessen wird in einem derartigen „Verfassungsschutzbericht“ - und hierbei durchaus kongenial mit der Positionierung der christlichsozialen Diktatur in Österreich - aufgeführt, wie oppositionelle Strömungen „nationalistisches Gedankengut“ pflegen, was danach einen vom bayerischen Geheimdienst zu „beobachtenden“ „Mißbrauch“ von Freiheit und Demokratie darstellen soll. So machte der seinerzeitige bayerische Verfassungsschutzchef *Wolfgang Weber* (CSU), in einer Pressekonferenz klar, daß die (vorübergehende) Einstellung der Auflistung des des „Nationalismus“ verdächtigten Teils der Studentenverbindung der Danuben-Aktivitas in VS-Berichten nicht dazu führe, daß dieser damit die Verfassungstreue attestiert werde. Vielmehr würde einem Danuben bei Einstellungsgesprächen in den öffentlichen Dienst des sog. Freistaates etwa die Frage gestellt werden (was diskriminierend einem CSU-Mitglied natürlich nicht als Frage gestellt wird), ob die Mitgliedschaft durch besonderes Interesse am Fechten motiviert sei „oder war es die Liebe zum Nationalstaat?“¹³⁸ Vermutlich bedeutet diese Aussage, daß bloßes „Interesse am Fechten“ wohl eher für die Verfassungstreue spricht (obwohl daraus doch Gewaltbereitschaft als Vorwurf hervorgezaubert werden könnte!), „die Liebe zum Nationalstaat“ dann nach Ansicht des CSU-Verfassungsschutzchefs hingegen für eine verfassungsfeindliche Einstellung des Beamtenbewerbers! Christlich-sozialer Demokratieschutz!

Wenn die völlig rechtmäßige Einstellung zum deutschen Nationalstaat (anders als zum österreichischen oder gar bayerischen?) als „Mißbrauch“ von Freiheitsrechten eingestuft wird, was zur Verfassungsschutzeintragung und zur Einstellungsverweigerung in den öffentlichen Dienst des sog. „Freistaates“ führt, das konkrete Bekenntnis eines bayerischen VS-Ministers,

¹³⁸ S. dazu den Bericht der *Jungen Freiheit* vom 21. 3. 2008, S. 5: Burschenschaft Danubia erringt Teilerfolg. Meinungsfreiheit: Landesamt für Verfassungsschutz streicht Studentenverbindung aus dem Verfassungsschutzbericht / „Kein Grund zum Nachlassen“.

weiter zu gehen „als der Rechtsstaats eigentlich erlaubt“, dagegen „verschwiegen“¹³⁹ wird, dann belegt dies einen verfassungsfeindlichen Verfassungsschutzextremismus der christlich-sozialen Strömung, der zwischenzeitlich immerhin schon gerichtlich als rechtswidrig festgestellt¹⁴⁰ worden ist! Der Begründungszusammenhang mit der Rechtfertigung der christlichsozialen *Dollfuß-Schuschnigg*-Diktatur im Sinne einer ideologischen Wesens-verwandtschaft ist dabei nachweisbar!

Hinweis:

Dieser Verfassungsschutz-Extremismus der CSU wird in der Broschüre der Wissenschaftlichen Reihe Nr. 13 des Instituts für Staatspolitik

Extremismus als Mode Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern

weiter ausgeführt.

Diese mittlerweile ausverkaufte Broschüre ist auf dieser Website online gestellt:
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Extremismus-als-Mode.pdf>



¹³⁹ Was noch alles grundlegende „verschwiegen“ wird, ist zumindest im Ansatz im Alternativen Verfassungsschutzbericht aufgeführt; s. <https://links-enttarnt.de/inhaltsverzeichnis-alternativer-verfassungsschutz> unter der Rubrik „Alternativer Verfassungsschutz“

¹⁴⁰ S. **Gerichtlich erstrittener Sieg über christlich-sozialen Verfassungsschutz-Extremismus**
<https://links-enttarnt.de/gerichtlich-erstrittener-sieg-ueber-christlich-sozialen-verfassungsschutz-extremismus>
und (Urteil): <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/02/Urteil-VG-Muenchenfin.pdf>